S 15 RJ 142/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 142/98
Datum	08.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Oktober 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 1998 verurteilt, der KlÃ¤gerin Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ab 1. Januar 1986 unter BerÃ¼cksichtigung der Zeiten von Juni 1940 bis Mai 1942 als glaubhaft gemachte (fiktive) Beitragszeiten und (soweit die einzelnen Monate nicht mit Beitragszeiten belegt sind) der Zeiten von November 1939 bis zum 15. April 1945 als Ersatzzeiten zu gewÃ¤hren. Die Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin. Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt von der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz die GewÃ¤hrung von Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nach 1248 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Umstritten ist insbesondere, ob die Arbeitszeiten der KlÃ¤gerin in Przystajn (Kreis BlachstÃ¤dt (Blachownia); Ostoberschlesien; Provinz Oberschlesien) als Beitragszeiten anzuerkennen sind.

Die KlÃ¤gerin wurde am 20. Juli 1918 in Przystajn als Kind jÃ¼discher Eltern

geboren und besaÃ damals die polnische StaatsangehÃ¶rigkeit. Ab November 1939 hat sie den Judenstern tragen mÃ¼ssen und lebte seit Ende 1939 im jÃ¼dischen Wohnbezirk von Przystajn. Von Juni 1940 bis Mai 1942 wurde sie in Przystajn zu Arbeiten bei der Gendarmerie (AufrÃ¤umarbeiten, Wascharbeiten) herangezogen. AnschlieÃend wurde sie bis zur ihrer Befreiung am 15. April 1945 in das Durchgangslager Sosnowitz, in die Zwangsarbeitslager GrÃ¼nberg und Neusalz und in die Konzentrationslager FlossenbÃ¼rg und Bergen-Belsen deportiert. Nach ihrer Befreiung hielt sich die KlÃ¤gerin im Lager fÃ¼r Displaced Persons (DP) Bergen-Belsen auf und wanderte im Juli 1947 nach PalÃ¤stina aus. Sie besitzt nunmehr die israelische StaatsangehÃ¶rigkeit.

Die KlÃ¤gerin ist als Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Sinne von 1 des BundesentschÃ¤digungsgesetzes (BEG) anerkannt. Im Rahmen des EntschÃ¤digungsverfahrens nach dem BEG gewÃ¤hrte ihr die zustÃ¤ndige EntschÃ¤digungsbehÃ¶rde EntschÃ¤digung fÃ¼r Schaden an Freiheit; die KlÃ¤gerin bezieht eine monatliche EntschÃ¤digung fÃ¼r Schaden an KÃ¶rper oder Gesundheit.

Am 27. September 1990 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) die GewÃ¤hrung von Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, die den Vorgang im Mai 1991 zustÃ¤ndigkeitshalber an die Beklagte abgab. Die KlÃ¤gerin Ã¼bersandte der Beklagten ZeugenerklÃ¤rungen der M vom 27. Juni 1991 und der S vom 11. September 1991, auf deren Inhalt Bezug genommen wird (vgl. Blatt 58 und 59 der Verwaltungsakte).

Mit Bescheid vom 28. Oktober 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 1998 lehnte die Beklagte den Antrag auf GewÃ¤hrung von Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: FÃ¼r die KlÃ¤gerin seien keine fÃ¼r die Wartezeit anrechenbaren Zeiten vorhanden. Soweit im Fall der KlÃ¤gerin wÃ¤hrend des Ghettoaufenthaltes deutsches Recht gegolten habe, habe keine Versicherungspflicht bestanden. Nach dem damaligen deutschen Besatzungsrecht seien die Ghettobewohner zur Arbeit innerhalb bzw auÃerhalb der Ghettos verpflichtet gewesen. Deshalb seien die von den Ghettobewohnern verrichteten Arbeiten sowohl von den Betroffenen selbst in ihren EntschÃ¤digungsverfahren als auch in Literatur und Rechtsprechung zutreffend als Zwangsarbeiten ohne Entlohnung bezeichnet worden. Derartige Arbeiten hÃ¤tten seinerzeit auch dann nicht der Versicherungspflicht unterlegen, wenn hierfÃ¼r Lebensmittel, PrÃ¤mien oder Ghettogeld gewÃ¤hrt worden sei. Dementsprechend lieÃen sich bei den VersicherungstrÃ¤gern oder anderen Stellen auch keine Nachweise bzw. Anhaltspunkte fÃ¼r eine Beitragsentrichtung finden. Eine solche sei wÃ¤hrend der jahrzehntelangen Praxis bisher auch in keinem einzigen Fall bewiesen. Eine Beitragsfiktion bei Zwangsarbeiten komme nicht in Betracht, weil kein versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestanden habe und eine Beitragsentrichtung nicht wegen konkreter, individuell gegen den Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer gerichteter VerfolgungsmaÃnahmen unterblieben sei. Zeiten des Ghettoaufenthalts seien ErsatzzeittatbestÃ¤nde nach 1251 Abs â¦ 1 Nr. 4 RVO. Eine Anrechnung von Ersatzzeiten zur WartezeiterfÃ¼llung setze jedoch

die Anerkennung von Beitragszeiten oder von BeschÃ¤ftigungszeiten voraus und sei deshalb im Falle der KlÃ¤gerin nicht mÃ¶glich. Auf die weiteren GrÃ¼nde wird Bezug genommen (vgl. Blatt 90 bis 92, 156 und 157 der Verwaltungsakte).

Mit ihrer am 17. Juli 1998 zum Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiterverfolgt. Sie ist der Auffassung, die in der Zeit von Juni 1940 bis Mai 1942 in Przystajn verrichtete TÃ¤tigkeiten, fÃ¼r die sie ein Entgelt erhalten habe, seien als Beitragszeiten anzuerkennen. Es habe sich um eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung gegen Entgelt gehandelt. Wegen des weiteren Vorbringens der KlÃ¤gerin wird auf den Schriftsatz vom 15. Juli 1998 (vgl. Blatt 1 bis 13 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Entsprechend ihrem Vorbringen beantragt die KlÃ¤gerin schriftsÃ¤tzlich,

den Bescheid der Beklagten vom 28. Oktober 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ab 1. Januar 1986 unter Anerkennung der Zeiten von Juni 1940 bis Mai 1942 als Beitragszeiten und der Zeiten von November 1939 bis zum 15. April 1945 als Ersatzzeiten zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung der geltend gemachten Arbeitszeiten nach den Kriterien der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) seien nicht gegeben. Es habe sich nicht um ein aus freiem Willen aufgenommenes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gegen Entgelt gehandelt. Nach den Angaben der KlÃ¤gerin im EntschÃ¤digungsverfahren nach dem BEG liege vielmehr ein ZwangsarbeitsverhÃ¤ltnis vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verwaltungsakte der Beklagten, der EntschÃ¤digungsakten des NiedersÃ¤chsischen Landesamt fÃ¼r BezÃ¼ge und Versorgung in Hannover (Az: 115581; vgl. insbesondere Blatt 15, 16 und 17 der Akte) sowie auf das im Verfahren SG DÃ¼sseldorf S 4 (3) J 105/93 eingeholte Gutachten des A vom 24. November 1997, das den Beteiligten bekannt ist, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Obwohl die KlÃ¤gerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 8. Oktober 1998 nicht erschienen und nicht vertreten gewesen ist, konnte die Kammer mit dem Vertreter der Beklagten (einseitig) mÃ¼ndlich verhandeln und den Rechtsstreit auch entscheiden. Auf diese sich aus den 124 Abs 1, 126 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebende verfahrensrechtliche MÃ¶glichkeit ist der ProzeÃbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin in der ihm ausweislich des Empfangsbekenntnisses vom 11. September 1998 zugestellten

ordnungsgemÃ¤Ã□en Terminsmitteilung hingewiesen worden.

Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 28. Oktober 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 1998 ist im Sinne von 54 Abs. 2 Satz 1 SGG rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung von Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres richtet sich noch nach dem Recht der RVO in der am 31. Dezember 1991 gÃ¼ltigen Fassung, weil der Rentenantrag am 27. September 1990 â□□ also bis zum 31. MÃ¤rz 1992 â□□ gestellt wurde und das Altersruhegeld vor dem 1. Januar 1992 beginnt (vgl. 300 Abs. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches â□□ Gesetzliche Rentenversicherung -SGB VI-).

Rechtsgrundlage fÃ¼r den Anspruch der KlÃ¤gerin ist Â§ 1248 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 3 RVO in der Fassung durch Art 1 Nr. 34 Buchst c des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl I S 1532; gemÃ¤Ã□ Art 39 Abs. 7 in Kraft getreten am 31. Dezember 1983). Nach dieser Vorschrift erhÃ¤lt die Versicherte Altersruhegeld, die das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 60 Kalendermonaten Versicherungszeit erfÃ¼llt hat.

Diese Vorschrift ist trotz des Auslandswohnsitzes (Â§ 30 Abs. 1 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches â□□ Allgemeiner Teil â□□ (SGB I)) der KlÃ¤gerin anwendbar. Hierbei bedarf keiner Darlegung, dass dies sich bereits daraus ergibt, daÃ□ die 1315 ff RVO die Berechtigtenstellung, d.h. die Innehabung eines subjektiven Rentenrechts, auch den Versicherten ausdrÃ¼cklich zuerkennen, die ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Zugunsten der KlÃ¤gerin greift vorrangig (30 Abs. 2 SGB I) Art 4 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel Ã¼ber Soziale Sicherheit (DISVA) vom 17. Dezember 1973 (BGBl II S 246) in der Fassung des Ã□nderungsabkommens vom 7. Januar 1986 (BGBl II S 863) ein. Die KlÃ¤gerin ist StaatsangehÃ¶rige Israels (Art 3 Abs. 1 Buchst a DISVA) und hÃ¤lt sich gewÃ¶hnlich in Israel auf, so daÃ□ sie bei Anwendung der rentenrechtlichen Rechtsvorschriften (Art 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst c DISVA) Deutschlands den deutschen StaatsangehÃ¶rigen gleichsteht.

Die KlÃ¤gerin, die am 19. Juli 1983 das 65. Lebensjahr vollendet hat, erfÃ¼llt die Wartezeit von 60 Kalendermonaten. Unter BerÃ¼cksichtigung ihrer Beitrags- und Ersatzzeiten hat sie eine Versicherungszeit von mehr als 60 Kalendermonaten zurÃ¼ckgelegt.

GemÃ¤Ã□ Â§ 1250 Abs 1 Buchst a und Buchst b RVO sind anrechnungsfÃ¤hige Versicherungszeiten solche Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht oder frÃ¼heren Vorschriften der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung BeitrÃ¤ge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten (Beitragszeiten) sowie Zeiten ohne

Beitragsleistung nach 1251 RVO (Ersatzzeiten).

Die Zeiten von Juni 1940 bis Mai 1942 sind als glaubhaft gemachte (fiktive) Beitragszeiten gemÃ¤Ã§ Â§ 1250 Abs. 1 Buchst a RVO in Verbindung mit Â§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung (aF) anzuerkennen.

Die Anerkennung der geltend gemachten Beitragszeit beurteilt sich nach den Bestimmungen der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) vom 3. MÃ¤rz 1960 (BGBl I S 137), die vorliegend trotz ihrer Aufhebung zum 1. Januar 1992 (vgl. Art 41 Nr. 1 und Art 42 Abs. 1 des Renten-Ãberleitungsgesetzes (RÃG) vom 25. Juli 1991 (BGBl I S 1606)) und ihrer Ersetzung durch Â§ 286a SGB VI grundsÃ¤tzlich noch anzuwenden ist (vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Aufgrund der Angaben der KlÃ¤gerin im EntschÃ¤digungs- und Rentenverfahren und der Ã¼bersandten ZeugenerklÃ¤rungen der M vom 27. Juni 1991 und der S vom 11. September 1991 ist es zur Ãberzeugung der Kammer im Sinne einer Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. Â§ 10 Abs. 1 VuVO, Â§ 3 Abs. 1 Satz 2 WGSVG) glaubhaft gemacht worden, daÃ die KlÃ¤gerin in der Zeit von Juni 1940 bis Mai 1942 in Przystajn bei der Gendarmerie gearbeitet hat. Dies wird auch von der Beklagten nicht bestritten (vgl. Blatt 112 der Verwaltungsakte).

Die Anerkennung dieser Zeit erfolgt nicht nach den Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG). Die glaubhaft gemachten Beitragszeiten der KlÃ¤gerin sind nach frÃ¼heren Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze zurÃ¼ckgelegte Beitragszeiten, denn wÃ¤hrend des geltend gemachten Zeitraums galt am BeschÃ¤ftigungsort Przystajn grundsÃ¤tzlich das deutsche Reichsrecht. Dies ergibt sich aus der Entwicklung der Sozialversicherung in diesem Gebiet nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht im September 1939:

Nach der vom Reichsarbeitsminister (RAM) erlassenen Verordnung Ã¼ber die EinfÃ¼hrung der Reichsversicherung in den der Provinz Schlesien eingegliederten, ehemals polnischen Gebieten vom 16. Januar 1940 (RGBl I S 196 (Schlesien-VO)) galt vom 1. Januar 1940 an in den der Provinz Schlesien (vÃ¶lkerrechtswidrig) eingegliederten, ehemals polnischen Gebieten (vgl. Â§ 4 des Erlasses Ã¼ber Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 â RGBl I S 2042 -, vgl. zum Inkrafttreten Erlass vom 20. Oktober 1939 â RGBl I S 2057 -), zu denen auch Przystajn gehÃ¶rte, grundsÃ¤tzlich die RVO (vgl. Â§Â§ 1 und 42 Schlesien-VO). Vom 1. Januar 1940 an waren BeitrÃ¤ge (auch) fÃ¼r zurÃ¼ckliegende Zeiten nach Reichsrecht zu entrichten (vgl. Â§ 26 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 31 Schlesien-VO). Die bisherigen VersicherungstrÃ¤ger mit Sitz in den neuen Gebieten wurden â mit hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen â mit dem 31. Dezember 1939 auf gelÃ¶st (vgl. Â§ 37 Satz 1 Schlesien-VO). Von der Anwendung der Schlesien-VO vom 16. Januar 1940 sind keine Personengruppen ausgeschlossen worden; sie galt somit sowohl fÃ¼r SchutzangehÃ¶rige und Staatenlose polnischen Volkstums als auch fÃ¼r die Juden.

Die Schlesien-VO wurde durch die nunmehr alle eingegliederten Ostgebiete erfassende Verordnung Ã¼ber die EinfÃ¼hrung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten (Ostgebiete-VO) vom 22. Dezember 1941 (RGBl I S 777) mit Wirkung vom 1. Januar 1942 abgelÃ¶st (vgl. Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Ostgebiete-VO). Inhaltlich Ã¤nderte sich fÃ¼r die von der Schlesien-VO erfaÃ□ten Gebiete dadurch grundsÃ¤tzlich nichts (vgl. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, Â§ 30 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 45 Abs. 1 Ostgebiete-VO). Allerdings wurde im Gegensatz zur Schlesien-VO in Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ostgebiete-VO bestimmt, dass die in den eingegliederten Ostgebieten eingefÃ¼hrten Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze keine Anwendung auf SchutzangehÃ¶rige und Staatenlose polnischen Volkstums fanden, zu denen auch die Juden polnischen Volkstums gehÃ¶rten. FÃ¼r diese Personenkreise verblieb es nach den Erlassen des RAM vom 5. Januar 1942 und 10. Januar 1942 (Reichsarbeitsblatt Teil II, (Amtl. Nachr. f. Reichsversicherung) Nr. 3, 1942, II S 38, 39) bei der bisherigen, bis zum 31. Dezember 1941 gÃ¼ltig gewesenen Regelung; der RAM erklÃ¤rte sich damit einverstanden, daÃ□ bereits vor einer Regelung im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 Ostgebiete-VO die BeitrÃ¤ge nach Reichsrecht erhoben wurden. 1 Abs. 2 Ostgebiete-VO sah jedoch vor, daÃ□ der RAM im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen den in Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ostgebiete-VO genannten Personenkreis durch Verwaltungsanordnung anderweitig bestimme kÃ¶nne. Dies geschah durch die Verordnung des RAM vom 29. Juni 1942 (Amtliche Nachrichten fÃ¼r Reichsversicherung Nr. 20, 1942, II S 408, 409), durch den der in Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ostgebiete-VO genannte Personenkreis einerseits nÃ¤her abgegrenzt (Abschnitt A, Abgrenzung des von der Reichsversicherung ausgenommenen Personenkreises und Nachweis der nichtpolnischen VolkszugehÃ¶rigkeit) und andererseits erweitert wurde (Abschnitt B, Erweiterung des der Reichsversicherung unterliegenden Personenkreises). Abschnitt C (Behandlung der Juden) Satz 1 und Satz 2 bestimmte, daÃ□ die Reichsversicherungsgesetze auf alle Juden in den eingegliederten Ostgebieten (mithin auch, soweit sie nicht zu den SchutzangehÃ¶rigen polnischen Volkstums) gehÃ¶rten, keine Anwendung fanden, und zwar rÃ¼ckwirkend vom Stichtag, dh hinsichtlich der von der Schlesien-VO erfaÃ□ten Gebietsteile vom 1. Januar 1940 (vgl. Â§ 1 Abs. 3 Ostgebiete-VO) an. Ferner behielt sich der RAM vor, die Behandlung der Juden in einem besonderem ErlaÃ□ zu regeln (Abschnitt C Satz 3). Dies geschah durch den ErlaÃ□ des RAM vom 13. MÃ¤rz 1943 (Amtliche Nachrichten fÃ¼r Reichsversicherung Nr. 9, 1943, II S 126), wonach vorbehaltlich einer allgemeinen Regelung Ã¼ber die Behandlung der Juden in der Reichsversicherung (zu der es nicht mehr kam) "jedoch fÃ¼r Juden in den eingegliederten Ostgebieten BeitrÃ¤ge nach den reichsrechtlichen Vorschriften zu entrichten" waren, und zwar rÃ¼ckwirkend zum Stichtag des Â§ 1 Abs. 3 Ostgebiete-VO, dh in Ostoberschlesien vom 1. Januar 1940 an.

Der Anwendbarkeit der RVO steht schlieÃ□lich nicht entgegen, daÃ□ das genannte Gebiet vom Deutschen Reich unter Verletzung der vÃ¶lkerrechtlichen Verbote des Angriffskrieges und der Annektion vÃ¶lkerrechtswidrig unter seine staatliche Gewalt gestellt wurde (vgl. zum Ganzen: Urteile des BSG vom 4. Juni 1998 â□□ B 12 KR 12/97 R â□□ und vom 16. Dezember 1997 â□□ 4 RA 63/96 â□□ ; H, Geplant, aber nicht in Kraft gesetzt: Das Sonderrecht fÃ¼r Juden und Zigeuner in der

Sozialversicherung des nationalsozialistischen Deutschland, Zeitschrift fÃ¼r Sozialreform 1991, S 148, 152 f).

Auf die BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin von Juni 1940 bis Mai 1942 ist daher als frÃ¼here Vorschrift der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Â§ 1226 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung vom 15. Dezember 1924 (RGBl I S 779; aF) anzuwenden.

GemÃ¤Ã Â§ 1226 Abs. 1 Nr. 1 RVO aF wurden in der Arbeiterrentenversicherung (Invalidenversicherung) insbesondere Arbeiter versichert. Unter "Arbeiter" war nach dem damaligen Recht eine Person zu verstehen, die in derselben Bedeutung beschÃ¤ftigt und aufgrund dieser BeschÃ¤ftigung pflichtversichert war wie eine Person, die im Sinne der Nachfolgevorschrift des Â§ 1227 Abs. 1 Nr. 1 RVO (in der bis Ende 1991 geltenden Fassung â nF) "als Arbeitnehmer gegen Entgelt beschÃ¤ftigt" war, dh "nichtselbstÃ¤ndige Arbeit" verrichtete (Â§ 7 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â (SGB IV)). Damit war die Arbeit bzw BeschÃ¤ftigung Voraussetzung fÃ¼r die Entstehung des RechtsverhÃ¤ltnisses zwischen Versichertem und RentenversicherungstrÃ¤ger, das Grundlage und Abgrenzungskriterium fÃ¼r die in Â§ 1250 ff RVO aF bzw Â§ 1235 ff RVO nF genannten bzw geregelten Leistungen ist.

Arbeit ist die auf ein wirtschaftliches Ziel gerichtete planmÃ¤Ãige TÃ¤tigkeit eines Menschen, gleichviel, ob geistige oder kÃ¶rperliche KrÃ¤fte eingesetzt werden. NichtselbstÃ¤ndig ist die Arbeit, wenn sie in dem Sinne fremdbestimmt ist, daÃ sie vom Arbeitgeber hinsichtlich Ort, Zeit, Gegenstand und Art der Erbringung nach den Anordnungen des Arbeitgebers vorzunehmen ist.

Rechtsgrundlage fÃ¼r Arbeit in diesem Sinne ist das Arbeits-/BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zustande kommt das Arbeits-/BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Typisch ist mithin, daÃ auf beiden Seiten jeweils eigene EntschlÃ¼sse zur BeschÃ¤ftigung vorliegen, die nach dem Modell der ErklÃ¤rungen bei einem VertragsschluÃ geÃ¤uÃert werden. Nach dem unmittelbaren Zweck und dem daran ausgerichteten Inhalt ist das Arbeits-/BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ein Austausch wirtschaftlicher Werte im Sinne einer Gegenseitigkeitsbeziehung. Auszutauschende Werte sind die Arbeit einerseits sowie das dafÃ¼r zu zahlende Arbeitsentgelt â der Lohn â andererseits. Das Arbeitsentgelt kann in Geld oder GegenstÃ¤nden, insbesondere kÃ¶rperlichen GegenstÃ¤nden ("Sachen", Â§ 90 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB)) bestehen, dh Bar- und Sachlohn sein (vgl. Â§ 160 Abs. 1 RVO aF). Eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Leistungen allerdings braucht nicht gegeben zu sein; das Arbeitsentgelt muÃ allerdings einen Mindestumfang erreichen, damit Versicherungspflicht entsteht (vgl. Â§ 1226 Abs. 2 RVO aF in Verbindung Â§ 160 RVO aF bzw Â§ 1228 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 RVO nF in Verbindung mit Â§ 8 Abs. 1 SGB IV).

Aus der Zusammenstellung dieser Begriffsmerkmale ergibt sich zum einen, daÃ die BeweggrÃ¼nde, die jemanden zur Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung veranlassen, keine Rolle fÃ¼r die Frage spielen, ob eine rentenversicherungspflichtige

BeschÃ¤ftigung vorliegt oder nicht. Zum anderen bleiben allgemeine sonstige LebensumstÃ¤nde des Versicherten auÃer Betracht, die nicht die Arbeit und das Arbeitsentgelt als solche, sondern sein hÃ¤usliches, familiÃ¤res, wohn- und aufenthaltsmÃ¤Ãiges Umfeld betreffen. Sie kÃ¶nnen lediglich fÃ¼r die Motivation zur BeschÃ¤ftigungsaufnahme bedeutsam sein. Die Frage, ob im Einzelfall ein "freies" oder ein "unfreies" BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet worden ist, ist daher grundsÃ¤tzlich nicht nach den allgemeinen LebensumstÃ¤nden, unter denen der BeschÃ¤ftigte leben muÃte, zu beantworten. Vielmehr sind die SphÃ¤ren "Lebensbereich" (mit Freiheitsentziehung oder FreiheitsbeschrÃ¤nkung) und "BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis" grundsÃ¤tzlich zu trennen und die UmstÃ¤nde und die Bedingungen des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses fÃ¼r sich zu bewerten.

Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ist nach der Rechtsprechung des BSG demgemÃ¤Ã selbst daraufhin zu untersuchen, ob es "frei" im oben bezeichneten Sinn eines aus eigenem Antrieb begrÃ¼ndeten Vertragsschlusses war. Nicht entscheidend ist, ob Personen, die sich in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis befinden, zwangsweise ortsgebunden sind (vgl. zum Ganzen: Urteile des BSG vom 18. Juni 1997 â 5 RJ 68/95 â und â 5 RJ 20/96 -; BSG SozR 3 â 2200 1248 Nr. 15; BSG SozR 3 â 5050 5 Nr. 1; BSG SozR Nr. 18 zu 537; Alexander Gagel, Der freie Arbeitsvertrag" als Merkmal des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses" â Zugleich ein Beitrag zur rentenversicherungsrechtlichen Einordnung von Zwangsarbeit und Ghettoarbeit -, Festschrift fÃ¼r Otto Ernst Krasney, 1997, S 147 ff).

Die Kammer lÃ¤Ãt es dahingestellt, ob die BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin von der inhaltlichen Ausgestaltung her die Kriterien der "Freiwilligkeit" und " Entgeltzahlung" im Sinne der Rechtsprechung des BSG erfÃ¼llte.

FÃ¼r diese Kriterien kÃ¶nnten allerdings folgende historische UmstÃ¤nde sprechen: Die in deutschen Unternehmen, in sog. SammelwerkstÃ¤tten, in privaten Handwerksbetrieben, bei Ã¶ffentlichen Arbeitgebern oder bei jÃ¼dischen Kultusgemeinden beschÃ¤ftigten jÃ¼dischen ArbeitskrÃ¤fte in Ostoberschlesien lebten in sog Judenwohnbezirken. Erst im Herbst 1942 wurde in Ostoberschlesien mit der Errichtung von geschlossenen Ghettos begonnen.

Der ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Sonderbeauftragten des ReichsfÃ¼hrers SS und Chef der Deutschen Polizei fÃ¼r fremdvÃ¶lkischen Arbeitseinsatz in Oberschlesien Albrecht Schmelt (sog Organisation Schmelt) reichte von der Schaffung von sog. SammelwerkstÃ¤tten und anderweitigen ProduktionsstÃ¤tten fÃ¼r Juden Ã¼ber die BeschÃ¤ftigung bzw Erteilung von Genehmigungen zur BeschÃ¤ftigungen von Juden im privaten Sektor, Zuteilung von Kontingenten jÃ¼discher ArbeitskrÃ¤fte fÃ¼r Notstandsarbeiten, Zuweisung von jÃ¼dischen ArbeitskrÃ¤ften an die Ã¶ffentlichen Arbeitgeber auf Anforderung bis hin zur Hereinnahme von AuftrÃ¤gen aus dem wehrwirtschaftlichen Bereich.

Nach den Richtlinien zur Entlohnung der jÃ¼dischen ArbeitskrÃ¤fte bei privaten Arbeitgebern war diesen die volle tarifliche Entlohnung aufgrund der fÃ¼r das Wirtschaftsgebiet Schlesien gÃ¼ltigen Tarifordnungen durch den Betriebsunternehmer zu zahlen. Nach Abzug der Lohnsteuer war vom Nettolohn ein

30%-iger Lohnabzug vorzunehmen und mit den als Ersatz fÃ¼r die vom Betriebsunternehmer eingesparten Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen in der Sozialversicherung zu leistenden lohngebundenen Unkosten in HÃ¶he von 18 % auf ein Konto des Sonderbeauftragten zu Ã¼berweisen. Dem Betriebsunternehmer war es untersagt, von sich aus weitere AbzÃ¼ge vorzunehmen oder derartige weitere AbzÃ¼ge auf Weisung und Rechnung anderer Stellen durchzufÃ¼hren.

FÃ¼r den Einsatz jÃ¼discher ArbeitskrÃ¤fte bei BehÃ¶rden und Ã¶ffentlichen Betrieben zur DurchfÃ¼hrung von Notstandsarbeiten im jeweiligen Orts- bzw Kreisbereich wurde die VergÃ¼tung pro Tag auf 3,50 Reichsmark festgesetzt. Von diesem Betrag waren 2,90 Reichsmark abzÃ¼glich einer GebÃ¼hr von 0,10 Reichsmark durch den Judenrat an die jÃ¼dische Arbeitskraft zu zahlen, wÃ¤hrend ein Betrag von 0,60 Reichsmark einem Konto des Sonderbeauftragten zuzufÃ¼hren war. Bei der BeschÃ¤ftigung von jÃ¼dischen ArbeitskrÃ¤ften als FachkrÃ¤fte und Arbeiter zur Erledigung laufender Arbeiten hatten die Ã¶ffentlichen Dienststellen von der VergÃ¼tung neben etwaiger Lohn- und BÃ¼rgersteuer ebenfalls 30 % in Abzug zu bringen und an den Sonderbeauftragten zu leisten (vgl. hierzu Andrzej Bodek, Gutachten vom 24. November 1997, S 6, 71 bis 73, 104 und 105).

Nach Auffassung der Kammer kann nÃ¤mlich der Begriff des rentenversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses im Sinne der Rechtsprechung des BSG nur fÃ¼r zivilisierte und rechtsstaatlich geprÃ¤gte Gesellschaften von Bedeutung und Ausgangspunkt des Sozialversicherungsrechts sein. Die RVO ist vor dem Hintergrund einer bestimmten Wirtschaftsverfassung entstanden, die auf dem grundsÃ¤tzlichen freien Austausch von Arbeitsleistung und Lohn (Erwerbsarbeit in Form von AustauschverhÃ¤ltnissen) basiert.

Die nationalsozialistische Herrschaftsordnung war jedoch anders geartet. Sie war ein politisches Terrorsystem der unbeschrÃ¤nkten WillkÃ¼r und Gewalt, dh ein System mit einer brutal-terroristisch praktizierten Feindschaft gegen Demokratie, Parlamentarismus und jegliche Form politischer oder geistiger LiberalitÃ¤t, mit vÃ¶lkisch-rassistischem Ungeist und sozialdarwinistisch geprÃ¤gter Weltanschauung. Neben dem Streben nach der Welt(vor)herrschaft war die Rassendoktrin wesentliches KernstÃ¼ck der NS-Weltanschauung. Die rassistische Ideologie des Nationalsozialismus bestand in einem in seiner Ãbersteigerung singulÃ¤ren Antisemitismus, der auf die Vernichtung aller Juden gerichtet war, und in der vÃ¶lkischen Differenzierung zwischen sog "Herrenmenschen" und " Untermenschen" (vgl. Wolfgang Benz / Hermann Graml / Hermann WeiÃ, EnzyklopÃ¤die des Nationalsozialismus, 1998, S 11 ff, 50 ff, 365 f, 739, 772; Ulrich Herbert, Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939 â 1945, Neue Forschungen und Kontroversen, 1998; Kurt PÃ¤tzold / Manfred WeiÃbecker, Geschichte der NSDAP: 1920 bis 1945, 1998; Ian Kershaw, Hitler 1889 â 1936, S 298 ff).

In der Zeit des NS-Regimes war eine freie Arbeitsplatzwahl und BerufsausÃ¼bung bereits fÃ¼r reichsdeutsche" ArbeitskrÃ¤fte durch staatliche und dirigistische ArbeitskrÃ¤ftelenkung in vielfÃ¤ltiger Weise eingeschrÃ¤nkt (vgl. ua Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (RGBl I S 381), Verordnung

Ã¼ber die Verteilung von ArbeitskrÃ¤ften vom 10. August 1934 (RGBl I S 786), Gesetz Ã¼ber die EinfÃ¼hrung eines Arbeitsbuchs vom 26. Februar 1935 (RGBl I S 311)) und ab 1938/39 faktisch aufgehoben (vgl. ua Verordnungen zur Sicherstellung des KrÃ¤ftebedarfs fÃ¼r Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22. Juni 1938 (RGBl I S 652) und vom 13. Februar 1939 (RGBl I S 206), Notdienst-Verordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl I S 1441), Verordnung Ã¼ber die EinschrÃ¤nkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (RGBl I S 1685), ErlaÃ des RAM vom 6. November 1939, Amtliche Nachrichten fÃ¼r Reichsversicherung Nr. 32, 1939, IV S 503).

Das Arbeitsleben war nicht mehr auf eine marktmÃ¤Ãig-rechtsgeschÃ¤ftliche Ordnung ausgerichtet, sondern es geriet unter staatliche Lenkung zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Ideologie und der Kriegswirtschaft. Es bildete sich ein die gesamte arbeitende BevÃ¶lkerung erfassendes lÃ¼ckenloses "Zwangssytem", das den "freien" Arbeitsvertrag in ein reines "ZwangsverhÃ¤ltnis" verwandelte. An die Stelle des Individualarbeitsrechts war â gesichert durch besondere Straf- und Disziplinarordnungen â ein auf staatlichen Zwang gestÃ¼tztes Arbeitseinsatz- und Arbeitsverwaltungsrecht getreten (vgl. hierzu Roderich Wahsner, Faschismus und Arbeitsrecht, in Udo Reifner, Das Recht des Unrechtsstaates, 1981, S 112; Andreas Kranig, Arbeitnehmer, Arbeitsbeziehungen und Sozialpolitik unter dem Nationalsozialismus, in Karl Dietrich Bracher / Manfred Funke / Hans-Adolf Jacobsen, Deutschland 1933 bis 1945 â Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft -, 1992, S 135 ff; Theo Mayer-Maly, Nationalsozialismus und Arbeitsrecht, Recht der Arbeit 1989, S 233 ff; Christoph U. Schminck-Gustavus, Zwangsarbeitsrecht und Faschismus, Zur Polenpolitik im Dritten Reich, Kritische Justiz 1980, S 1 ff). Trotz dieses Zwangs bestand weiterhin (Ausnahme: Notdienst fÃ¼r die Wehrmacht oder in militÃ¤rÃ¤hnlicher Form) Sozialversicherungspflicht (vgl. BSG SozR 5070 14 Nr. 2 und Nr. 9).

In einem weitaus gravierenderen AusmaÃ und mit einer menschenverachtenden BrutalitÃ¤t wurde vom NS-Regime â auch als Teil des Vernichtungsprozesses â eine dirigistische ArbeitskrÃ¤ftelenkung und Ausbeutung der Arbeitskraft unter menschenunwÃ¼rdigen Bedingungen bei den jÃ¼dischen Verfolgten betrieben. Eine Vielzahl von Personen war im Namen Deutschlands NS-Opfer in dem Sinne geworden, daÃ ihre MenschenwÃ¼rde, grundlegenden Menschenrechte, PersÃ¶nlichkeitsrechte und Freiheitsrechte im wesentlichen aus GrÃ¼nden des Geschlechtes, der Abstammung, der "Rasse", der Sprache, der Heimat, der Herkunft sowie des Glaubens und der religiÃ¶sen und politischen Anschauungen obrigkeitlich durch AngehÃ¶rige der Staatspartei bzw des von ihr beherrschten Staatsapparates mit FÃ¼Ãen getreten worden waren (vgl. hierzu und zu weiteren Personengruppen: Leni Yahil, Die Shoah â Ãberlebenskampf und Vernichtung der europÃ¤ischen Juden -, 1998; Cornelius Pawlita, "Wiedergutmachung" als Rechtsfrage?: Die politische und juristische Auseinandersetzung um EntschÃ¤digung fÃ¼r die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990), 1993, S 15 â 69; Ulrich Herbert, Europa und der "Reichseinsatz", AuslÃ¤ndische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-HÃ¤ftlinge in Deutschland 1938 â 1945, 1991; Rainer SchrÃ¶der, Zwangsarbeit: Rechtsgeschichte und zivilrechtliche AnsprÃ¼che, Jura 1994, S 61 ff und 118 ff).

Die Organisierung und die DurchfÃ¼hrung der massenweisen menschenunwÃ¼rdigen Zwangsarbeit stellt einen VerstoÃ gegen Grundprinzipien des VÃ¶lkerrechts dar (vgl. Art 46 und 52 der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 â RGBl 1910 S 107 -, Art 6 und 7 der Ordnung der Gesetze und GebrÃ¤uche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907 â RGBl 1910 S 132 -, Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen vom 22. August 1864 mit Ãnderungen vom 1. Juli 1906 und 27. Juli 1929; vgl. auch Diemut Majer, Die Frage der EntschÃ¤digung fÃ¼r ehemalige NS-Zwangsarbeiter in vÃ¶lkerrechtlicher Sicht, Archiv des VÃ¶lkerrechts 29, 1991, S 1 ff; dieselbe in: EntschÃ¤digung fÃ¼r Zwangsarbeit, Ãffentliche AnhÃ¶rung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 1989, Zur Sache 6/90, S 157 ff). Sie war neben den Kriegsverbrechen und den Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein Hauptanklagepunkt in den NÃ¼rnberger Prozessen (vgl. Art 6 Buchst b und Buchst c des Statuts fÃ¼r den Internationalen MilitÃ¤rgerichtshof vom 8. August 1945; vgl. auch EntschlieÃung des EuropÃ¤ischen Parlaments zu EntschÃ¤digungsleistungen fÃ¼r ehemalige Sklavenarbeiter der deutschen Industrie vom 16. Januar 1986, BT-Drucksache 10/4996).

Die fÃ¼r die Sozialversicherungspflicht von abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten entwickelten Kriterien sind auf die menschenverachtende, dirigistische, staatlich gelenkte Arbeitseinsatzverwaltung des NS-Regimes nicht Ã¼bertragbar. Diese rechtsstaatlichen Begriffe im heutigem VerstÃ¤ndnis kÃ¶nnen den historischen Tatbestand und die damalige Wirklichkeit nicht ausreichend und angemessen erfassen.

Die nach allgemeinen Vorschriften gebotene EntschÃ¤digung der Opfer des Zweiten Weltkrieges kann nicht mit den damals geltenden MaÃstÃ¤ben und Argumenten ausgeschlossen werden. Diesem Grundsatz nicht zu folgen, hieÃe, die heute als offensichtlich falsch erkannten MaÃstÃ¤be â UnrechtsmaÃstÃ¤be â zu Lasten der Opfer in heutiger Zeit fortgelten zu lassen (vgl. BSG SozR 3 â 3100 1 Nr. 3 und Nr. 5). Im gesamten EntschÃ¤digungsrecht (die rentenversicherungsrechtlichen Wiedergutmachungsvorschriften gehÃ¶ren zwar gesetzestechnisch dem Sozialversicherungsrecht an, sie sind aber nach Inhalt und Zweck eine Materie des Wiedergutmachungsrechts) gebÃ¼hrt dem Prinzip der Wiedergutmachung der Vorrang vor formalen Bedenken, weshalb eine eben noch mÃ¶gliche LÃ¶sung gewÃ¤hlt werden muÃ, die dazu fÃ¼hrt, das verursachte Unrecht soweit wie mÃ¶glich auszugleichen (vgl. BSGE 10, 113, 116 und BSGE 13, 67, 71).

AusschlieÃlich auf das Zwangsmoment abzustellen, hÃ¤tte zur Folge, den Grundtatbestand der Erwerbsarbeit zu negieren. Die Arbeit der jÃ¼dischen ArbeitskrÃ¤fte war als Erwerbsarbeit faktisch Teil der Volkswirtschaft und damit Bestandteil des Wirtschaftssystems des Nationalsozialismus.

Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im tradierten Sinne wird zur Abgrenzung dann unbrauchbar, wenn die Rechtsordnung sich auflÃ¶st, der (Unrechts-) Staat Erwerbsarbeit massenhaft in ZwangsverhÃ¤ltnissen organisiert und gesetzlicher oder physischer Zwang die freie Eingehung eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses ersetzen. Mit solchen ZwangsverhÃ¤ltnissen entzieht der (Unrechts-) Staat dem

Sozialversicherungsrecht seine Grundlage.

Derartige VerhÃ¤ltnisse unterscheiden sich grundlegend vom Typus des besonderen (Ã¶ffentlich-rechtlichen) GewaltverhÃ¤ltnisses (AnstaltsverhÃ¤ltnisses) in demokratischen Gesellschaften, die auf entsprechender gesetzlicher (rechtsstaatlicher) Grundlage beruhen. Die damaligen VerhÃ¤ltnisse wÃ¤hrend des NS-Regimes kÃ¶nnen daher nicht auf eine Stufe mit auf rechtsstaatlicher Grundlage zustandegekommenen FreiheitsbeschrÃ¤nkungen gestellt werden.

DarÃ¼ber hinaus legen die Begriffe des Arbeitszwangs und der Zwangsarbeit im Sinne von Art 12 Abs. 2 und Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) nicht die Grenzen des sozialversicherungsrechtlichen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses fest.

Das grundsÃ¤tzliche verfassungsrechtliche Verbot von Zwangsarbeit (Arbeitszwang) hat in deutlicher Abkehr zum NS-Regime (und in bewuÃtem Gegensatz zu totalitÃ¤ren Gemeinschaftsideologien) das Ziel, die im Nationalsozialismus angewandten Formen der dirigistischen ArbeitskrÃ¤ftelenkung mit ihrer HerabwÃ¼rdigung der menschlichen PersÃ¶nlichkeit fÃ¼r die Zukunft zu untersagen (vgl. BVerfGE 74, 102, 116 ff; Hans Jarass / Bodo Pieroth, Grundgesetz fÃ¼r die Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage 1997, Art 12 RdNrn 55 ff). Die weite Umschreibung von Zwangsarbeit (Arbeitszwang) im verfassungsrechtlichen Sinne hat eine vÃ¶llig andere Funktion als die sozialversicherungsrechtliche Abgrenzung der versicherungsfreien, staatlichen Zwangsarbeit von den versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen, aufgrund derer Rentenanwartschaften erworben werden kÃ¶nnen.

Die Frage nach der Vertragsfreiheit und der LohnhÃ¶he zu stellen, hÃ¤tte zur Folge, die VerhÃ¤ltnisse, so wie sie damals waren, zu akzeptieren. Dies wÃ¼rde jedoch nach Auffassung der Kammer in unertrÃ¤glicher Weise die Fortsetzung des nationalsozialistischen Unrechts bedeuten. Die Arbeits- und Lebensbedingungen, denen die AngehÃ¶rigen des jÃ¼dischen Volkes ausgesetzt waren und die eindeutig auf ihre physische Vernichtung abzielten, waren spezifisches nationalsozialistisches Unrecht.

Die Verletzung der unantastbaren MenschenwÃ¼rde der Opfer der menschenverachtenden Gewalt und die Verletzung des Kerngehalts ihrer unverletzlichen und unverÃ¤uÃerlichen Menschen-, Freiheits- und PersÃ¶nlichkeitsrechte, die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt sind, wÃ¼rde weiter fortgesetzt. Eine der Zielsetzungen der Nationalsozialisten, sich um die Arbeitsleistung zu bereichern, andererseits aber konkrete Anwartschaften auf Leistungen der Rentenversicherung auszuschlieÃen, wÃ¼rde letztlich verwirklicht werden.

Die Behandlung der jÃ¼dischen ArbeitskrÃ¤fte beruht erkennbar auf willkÃ¼rlichen ideologischen Ãberlegungen. Sie verstÃ¶Ãt wegen ihrer Unmenschlichkeit, ihres AusmaÃes und ihrer Dauer in einem solchem MaÃe gegen fundamentale Prinzipien der MenschenwÃ¼rde, der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit und stellt ein derart evidentes Unrecht dar, daÃ deren

Fortwirken in der demokratischen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht hingenommen werden kann.

Nur auf diese Weise kann verhindert werden, daÃ sich dieses nationalsozialistische Unrecht in der Anwendung des heute geltenden Rentenversicherungsrechts fortsetzt. Der Rechtsgrund fÃ¼r den Versuch der â objektiv unmÃ¶glichen â Wiedergutmachung gegenÃ¼ber den NS-Opfern ergibt sich aus der allgemeinen und universalen MaÃgeblichkeit der MenschenwÃ¼rde, der Menschenrechte, der elementaren RechtsgrundsÃ¤tze und der Wertordnung des Grundgesetzes, die den freien, sich in der Gemeinschaft entfaltenden Menschen in den Mittelpunkt der staatlichen Ordnung stellt; sie hat ihre verfassungsrechtlichen Wurzeln im Rechtsstaatsprinzip und Sozialstaatsprinzip.

Im Ã¼brigen hat auch der Gesetzgeber mit der Erweiterung von Â§ 17 Abs. 1 Buchst b FRG (in der Fassung des Art 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 â BGBl I S 93 -) durch Art 15 Abschnitt A Nr. 3 Buchst a Doppelbuchst bb des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S 2261) um den Halbsatz "dies gilt auch fÃ¼r BeitrÃ¤ge von Personen, deren AnsprÃ¼che nach der Verordnung vom 22. Dezember 1941 (RGBl. I S. 777) ausgeschlossen waren" die Auswirkungen evidenten nationalsozialistischen Unrechts entgegen der bis zum 31. Dezember 1989 maÃgeblichen Rechtsauffassung (vgl. BSG SozR 5050 17 Nr. 11 und Nr. 12; Urteile des BSG vom 15. Oktober 1987 â 1 RA 41/86 â und â 1 RA 43/86 -) nachtrÃ¤glich und zukunftgerichtet durch die Gleichstellung der begÃ¼nstigten Personen mit sonstigen Vertriebenen (und vertriebenen Verfolgten) kompensiert. Die GesetzesergÃ¤nzung sollte gewÃ¤hrleisten, daÃ die Personen, die von der Anwendung der Ostgebiete-VO durch dessen Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 und den ErlaÃ des RAM vom 29. Juni 1942 (Amtliche Nachrichten fÃ¼r Reichsversicherung Nr. 20, 1942, II S 408, 409) ausgeschlossen waren, nach Â§ 17 Abs. 1 FRG Rentenleistungen fÃ¼r die an den polnischen VersicherungstrÃ¤ger entrichteten BeitrÃ¤ge erhalten kÃ¶nnen, sofern sie die Stichtagsvoraussetzungen der Ostgebiete-VO und die allgemein gÃ¼ltigen innerstaatlichen Leistungsvoraussetzungen erfÃ¼llten (vgl. BT-Drucksache 11/4124 S 218 und BT-Drucksache 11/5530 S 29).

Unerheblich ist ferner, daÃ in 1 der Verordnung Ã¼ber die BeschÃ¤ftigung von Juden vom 3. Oktober 1941 (RGBl I S 675; zur Anwendbarkeit in den eingegliederten Ostgebieten vgl. 3 dieser Verordnung; diese Verordnung wurde durch Art I Nr. 1 Buchst x des Gesetzes Nr. 1 (Aufhebung von Nazi-Gesetzen) vom 20. September 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 1 vom 29. Oktober 1945, S 6) aufgehoben) bestimmt wurde, "Juden, die in Arbeit eingesetzt sind, stehen in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis eigener Art". Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis "eigener Art" (immerhin verwendet der nationalsozialistische Gesetzgeber noch den Begriff des "BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses") hatte die Funktion ideologischer Ausgrenzung. In dessen "eigener Art" spiegelte sich weniger das tatsÃ¤chliche Zwangsmoment als vielmehr die Kulmination zusÃ¤tzlicher Diskriminierungen, die nicht zuletzt in der Nichtgeltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen lag (vgl. auch Verordnung zur DurchfÃ¼hrung der Verordnung Ã¼ber die BeschÃ¤ftigung

von Juden vom 31. Oktober 1941 (RGBl I S 681), die gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 "einstweilen" nicht in den eingliederten Ostgebieten galt).

Diese Verordnung (sowie die weiteren geschriebenen oder ungeschriebenen Normen des Nationalsozialismus, die Zwangsarbeiten von Verfolgten rechtfertigten) muÃ (mÃ¼ssen) von Anfang an als nichtig erachtet werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist nationalsozialistischen Rechts"-Vorschriften die Geltung als Recht abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit so evident widersprechen, daÃ der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen wÃ¼rde. Solche Rechts"-Vorschriften sind auch nicht dadurch wirksam geworden, daÃ sie Ã¼ber einige Jahre hin praktiziert worden sind oder daÃ sich seinerzeit die Betroffenen mit den nationalsozialistischen MaÃnahmen im Einzelfall abgefunden haben. Denn einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstitutierende GrundsÃ¤tze des Rechts verstÃ¶Ãt, wird nicht dadurch zu Recht, daÃ es angewendet und befolgt wird (vgl. BVerfGE 23, 98, 106; vgl. auch BFHE 177, 317, 320 ff; Alexander Blankennagel, Verfassungsgerichtliche VergangenheitsbewÃ¤ltigung, Zeitschrift fÃ¼r Neuere Rechtsgeschichte, 13, 1991, S 67 ff). Wegen Verstosses gegen die MenschenwÃ¼rde, die Menschenrechte, die PersÃ¶nlichkeitsrechte, die elementaren RechtsgrundsÃ¤tze sowie gegen Grundprinzipien des VÃ¶lkerrechts ist diese Verordnung deshalb als nichtig anzusehen und nicht zu berÃ¼cksichtigen (vgl. in diesem Zusammenhang auch: Nr. 23 der Anlage zu Artikel 1 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte vom 25. August 1998 â BGBl I S 2501- sowie BT-Drucksache 13/10013; Karin Schubert, Ein Ende jahrzehntelanger Peinlichkeit, Neue Justiz 1998, S 403). Sie belegt daher nicht das Vorliegen eines NichtbeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses.

Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, fÃ¼r deutsche dienstverpflichtete ArbeitskrÃ¤fte fÃ¼r die Zeit des erzwungenen Arbeitseinsatzes Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl I S 1441) in Verbindung mit der Zweiten DurchfÃ¼hrungsverordnung zur Notdienstverordnung (Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen) vom 10. Oktober 1939 (RGBl I S 2018) anzuerkennen, wÃ¤hrend dies fÃ¼r die jÃ¼dischen ArbeitskrÃ¤fte wegen des fehlenden Moments der "Freiwilligkeit" ausgeschlossen wird. Es lÃ¤ge zum einen dann bereits allein in der WillkÃ¼r des nationalsozialistischen Gesetzgebers, Ã¼ber die Anerkennung einer Beitragszeit zu bestimmen. Zum anderen ist nicht erkennbar, wie das fÃ¼r die Annahme eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses geforderte Moment der "Freiwilligkeit" mit der Anordnung der Rentenversicherungspflicht fÃ¼r deutsche dienstverpflichtete ArbeitskrÃ¤fte durch den nationalsozialistischen Gesetzgeber begrÃ¼ndet werden soll. Denn auch die Dienstverpflichtung bedeutete damals die Heranziehung von Personen gegen oder ohne deren Willen zu Dienstleistungen.

Insbesondere fÃ¼hrt die von der Beklagten vertretene Auffassung zu dem nicht vertretbaren Ergebnis, daÃ mit der Zunahme der VerfolgungsintensitÃ¤t die

Annahme einer Beitragszeit ausscheidet, dh die Verfolgten wÃ¼rden heute im Rentenversicherungsrecht um so schlechter gestellt, je schlechter damals ihre Arbeits- und Lebensbedingungen waren.

Zu berÃ¼cksichtigen ist schlieÃlich, daÃ es hinsichtlich der nach der Rechtsprechung des BSG fÃ¼r die Annahme eines Arbeits-/BeschÃftigungsverhÃltnisses erforderlichen Kriterien in der Regel an den entsprechenden Feststellungen im EntschÃdigungsverfahren nach dem BEG fehlt. Die von der Kammer vertretene Auffassung erspart es den betroffenen Verfolgten, denen unermeÃliches Leid zugefÃ¼gt wurde und die sich heute in einem sehr hohen Alter befinden, ihr Verfolgungsschicksal durch die Mitwirkung an erneuten (wegen des langen Zeitablaufs und des Verlustes von Beweismitteln ohnehin schwierigen) Feststellungen noch einmal zu durchleben (vgl. zu diesem Gesichtspunkt im Zusammenhang mit der GewÃhrung von EntschÃdigungsrenten nach dem Gesetz zur EntschÃdigung fÃ¼r Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992 (BGBl I S 906) BT-Drucksache 12/1790 S 5).

Gegen eine Anerkennung der von der KlÃgerin verrichteten TÃtigkeit als Beitragszeit spricht auch nicht die Systematik der RVO mit der Unterscheidung von Beitragszeiten und Ersatzzeiten.

Nach der Systematik der RVO sind anrechnungsfÃhige Versicherungszeiten im Sinne von Â§ 1250 RVO entweder Beitragszeiten oder Ersatzzeiten, die zur Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfÃhigen Versicherungsjahre zusammengerechnet werden, sofern sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen (Â§ 1258 Abs. 1 RVO). Ersatzzeiten gelten darÃ¼ber hinaus ausdrÃ¼cklich nur dann als anrechnungsfÃhig gemÃÃ Â§ 1251 Abs. 2 Satz 1 RVO, wenn wÃhrend der Ersatzzeit Versicherungspflicht nicht bestanden hat. Damit sieht die Systematik der RVO im Vierten Buch Zweiter Abschnitt A II jedoch ausdrÃ¼cklich vor, daÃ Beitrags- und Ersatzzeiten nicht exklusiv nebeneinander bestehen, sondern zeitlich zusammenfallen kÃ¶nnen. Dies ist auch bei einer BerÃ¼cksichtigung fiktiver Beitragszeiten, die ausdrÃ¼cklich in Â§ 1250 Abs 1 Buchst a RVO genannt werden, hÃufig anzunehmen, da die Sonderregelung des Â§ 14 Abs. 2 Satz 1 WGSVG aF auf die Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung zielt, die bei rassisch Verfolgten schon aufgrund der Regelung des Â§ 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO in Verbindung mit Â§ 47 BEG (Tragen des Judensterns von Januar 1933 bis Mai 1945 oder Leben in der IllegalitÃt) erfaÃt ist.

Ferner bieten die Gesetzesmaterialien des Ersatzzeitentatbestandes keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, daÃ der Gesetzgeber Arbeiten von Verfolgten, die in einem Ghetto (jÃ¼dischen Wohnbezirk) lebten, ausdrÃ¼cklich nicht als Beitragszeiten anerkennen wollte. DarÃ¼ber hinaus wird in Â§ 43 Abs. 3 BEG, auf den Â§ 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO bei der Beurteilung von Zeiten der Freiheitsentziehung Bezug nimmt, ausschlieÃlich die Zwangsarbeit unter haftÃhnlichen Bedingungen aufgefÃ¼hrt. Nach Â§ 43 Abs. 3 BEG ist der Freiheitsentziehung im Sinne des Â§ 43 Abs. 1 BEG die Zwangsarbeit unter haftÃhnlichen Bedingungen gleichzusetzen. Eine EntschÃdigung nach Â§ 43 Abs. 3 BEG wird nach dem Gesetzeswortlaut aber nur dafÃ¼r gewÃhrt, daÃ bei der Zwangsarbeit unter haftÃhnlichen

Bedingungen ebenso wie bei der Freiheitsentziehung im Ã¼brigen der Ausgleich allein fÃ¼r den Tatbestand der Freiheitsentziehung gewÃ¤hrt wird, dh die Zwangsarbeit unter haftÃ¤hnlichen Bedingungen also lediglich ein spezieller Unterfall der Freiheitsentziehung ist und somit Â§ 43 BEG eine gesonderte EntschÃ¤digung fÃ¼r die erbrachte Arbeitsleistung nicht vorsieht.

Im Ã¼brigen bestand bei der EinfÃ¼hrung dieses Ersatzzeitentatbestandes â wie ein Blick auf die bundesrepublikanische geschichtswissenschaftliche Forschung zeigt â aufgrund der in der Bundesrepublik Deutschland damals kaum erfolgten Erforschung der Geschichte der nationalsozialistischen Lager und Ghettos ein ganz erheblicher Mangel an Erkenntnissen und Wissen sowohl Ã¼ber das System der nationalsozialistischen Lager und Ghettos als auch Ã¼ber die Typen von Lagern und Ghettos bzw die Anzahl der Lager und Ghettos in den besetzten und annektierten Gebieten. Ferner wÃ¤re die bloÃe Annahme eines Ersatzzeitentatbestandes (Â§ 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO) fÃ¼r die jÃ¼dischen ArbeitskrÃ¤fte wenig sinnvoll. Die EntschÃ¤digung auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung in Form der Zuerkennung von Beitrags- oder Ersatzzeiten ist nur dann sinnvoll und damit sachgerecht, wenn die BegÃ¼nstigten hieraus typischerweise letztlich einen Rentenanspruch erwerben kÃ¶nnen (vgl. BSG SozR 3 â 2200 1251 Nr. 7). Mangels Bestehens einer Vor- oder Nachversicherung (Â§ 1251 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 RVO) und der daraus resultierenden Nichtanrechenbarkeit des Ersatzzeitentatbestandes bei einer Vielzahl von jÃ¼dischen Verfolgten wÃ¤re fÃ¼r diese Betroffenen im Rahmen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine wirksame SchlieÃung der durch nationalsozialistisches Unrecht in ihrer InvaliditÃ¤ts- und Altersvorsorge verursachten LÃ¼cke nicht zu erreichen.

Im Ã¼brigen erscheint es im Hinblick auf die neueren militÃ¤rgeschichtlichen Erkenntnisse (vgl. Hannes Heer / Klaus Naumann, Vernichtungskrieg: Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944, 1995; Wehrmachtsverbrechen, Dokumente aus sowjetischen Archiven, 1997) zumindest aus historischer Sicht fragwÃ¼rdig, diese Verfolgungszeiten ua dem MilitÃ¤r- und militÃ¤rÃ¤hnlichen Dienst (1251 Abs. 1 Nr. 1 RVO), wozu unter UmstÃ¤nden der Dienst in SS-Einheiten gehÃ¶ren kann (vgl. hierzu KassKomm-Niesel 1251 RVO RdNrn 41 und 42; Koch / Hartmann / v. Altrock / FÃ¼rst, Das Angestelltenversicherungsgesetz, Band IV a, 28 AVG Anm B. I. 15.), gleichzustellen.

Diesem Ergebnis kann auch nicht entgegengehalten werden, die jÃ¼dischen Verfolgten hÃ¤tten bereits eine EntschÃ¤digung nach den Vorschriften des BEG erhalten (vgl. zur Wiedergutmachung Herbert KÃ¼pper, LÃ¤nderkompetenzen in der Wiedergutmachung von NS-Unrecht, Kritische Justiz 1997, S 224 ff; ders., Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in den Staaten Osteuropas, Osteuropa 1996, S 758 ff; ders., Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, Osteuropa 1996, S 639 ff). Das EntschÃ¤digungsrecht nach dem BEG erfaÃt keine sozialversicherungsrechtlichen SchÃ¤den (vgl. Â§ 5 Abs. 1, 138 BEG). DarÃ¼ber hinaus ist an den Tatbestand der Zwangsarbeit eine gesetzliche oder anderweitig geregelte EntschÃ¤digungsleistung nicht geknÃ¼pft worden.

Einer BerÃ¼cksichtigung der von den jÃ¼dischen Verfolgten geleisteten Arbeiten als Beitragszeiten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung stehen schlieÃlich auch nicht das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel geschlossene Abkommen vom 10. September 1952 (BGBl 1953 II S 37) bzw die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims against Germany geschlossenen Vereinbarungen entgegen, denn diese lassen individuelle AnsprÃ¼che israelischer StaatsbÃ¼rger unberÃ¼hrt (vgl. hierzu Cornelius Pawlita, "Wiedergutmachung" als Rechtsfrage?: Die politische und juristische Auseinandersetzung um EntschÃ¤digung fÃ¼r die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990), 1993, S 269 ff).

Nach Auffassung der Kammer sind daher fÃ¼r den Bereich der Wiedergutmachung im Sozialrecht die Kriterien der "Freiwilligkeit" und "Entgeltzahlung" zur Abgrenzung untauglich und unbrauchbar, wenn die Verfolgung gerade auf die Beseitigung dieser Kriterien abzielt (vgl. zum Ganzen: Cornelius Pawlita, Rentenversicherungsrechtliche Aspekte verfolgungsbedingter Zwangsarbeit im Nationalsozialismus, Zeitschrift fÃ¼r Sozialreform 1998, S 1 ff; ders., BeschÃ¤ftigungszeiten im Ghetto Lodz, Die Urteile des Bundessozialgerichts v. 18.06.1997 â 5 RJ 66/95 u. 68/95 -, Die Sozialversicherung 1998, S 90 ff; ders., Zur Anerkennung von BeschÃ¤ftigungszeiten im Ghetto Lodz, Die Sozialgerichtsbarkeit 1997, S 413 f; ders., Die Anrechnung von Zwangsarbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, Zeitschrift fÃ¼r Sozialreform 1990, S 427 ff; ders., in Christine Fuchsloch / Stephan Niewald, NS-Zwangsarbeit im Rentenversicherungsrecht, Expertentagung der Forschungsstelle fÃ¼r Sozialrecht und Sozialpolitik, UniversitÃ¤t Hamburg, am 18.04.1997, Die Sozialgerichtsbarkeit 1997, S 444, 445; Gerhard Buschmann, Anmerkung zum Urteil des BSG vom 18. Juni 1997 â 5 RJ 66/95 -, Die Sozialgerichtsbarkeit 1998, S 319 f; Herbert KÃ¼pper, Die neuere Rechtsprechung in Sachen NS-Zwangsarbeit, Kritische Justiz 1998, S 246, 252 ff; Bernhard Blankenhorn, in: Wiedergutmachung und EntschÃ¤digung fÃ¼r nationalsozialistisches Unrecht, Ãffentliche AnhÃ¶rung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987, Zur Sache 3/87, S 252 ff; Waldemar Frank und Doris GroÃmann, in: EntschÃ¤digung fÃ¼r Zwangsarbeit, Ãffentliche AnhÃ¶rung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 1989, Zur Sache 6/90, S 233 ff).

Unerheblich ist entgegen der Auffassung der Beklagten folglich auch, daÃ die KlÃ¤gerin im EntschÃ¤digungsverfahren nach dem BEG ihre TÃ¤tigkeit als Zwangsarbeit bezeichnet hat. DarÃ¼ber hinaus sind die von den Beteiligten verwendeten Begriffe bezÃ¼glich der rechtlichen Qualifizierung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ohne jede Bedeutung.

Hinsichtlich der rentenrechtlichen Systematik ist nach Auffassung der Kammer die Frage zu stellen, ob eine TÃ¤tigkeit verrichtet wurde, die in rechtsstaatlich geprÃ¤gten Gesellschaften gewÃ¶hnlich von freien, bezahlten ArbeitskrÃ¤ften ausgeÃ¼bt wird, dh ob im Ergebnis â auch wirtschaftlich gesehen â Erwerbsarbeit geleistet wurde. Dies ist bei den von der KlÃ¤gerin in der streitigen Zeit verrichteten TÃ¤tigkeiten ohne jeden Zweifel der Fall.

Die Kammer lÃ¤Ãt es offen, ob fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin RentenversicherungsbeitrÃ¤ge zu einem deutschen TrÃ¤ger der Rentenversicherung (LVA Schlesien in Breslau) tatsÃ¤chlich abgefÃ¼hrt worden sind.

Die BeitrÃ¤ge sind gemÃ¤Ã Â§ 14 Abs. 2 Satz 1 WGSVG aF zu fingieren, weil sie â wenn die Beitragsentrichtung unterblieben ist â aus verfolgungsbedingten GrÃ¼nden nicht entrichtet wurden. Die KlÃ¤gerin ist anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus im Sinne des Â§ 1 BEG und erfÃ¼llt damit die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs. 1 WGSVG. GemÃ¤Ã Â§ 14 Abs. 2 Satz 1 WGSVG aF gelten BeitrÃ¤ge als entrichtet, wenn die Entrichtung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r eine rentenversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung aus VerfolgungsgrÃ¼nden unterblieben ist. Da die KlÃ¤gerin â wie oben dargelegt â ein dem Grunde nach sozialversicherungspflichtiges Arbeits-verhÃ¤ltnis ausgeÃ¼bt hat und das (mÃ¶gliche) Unterbleiben einer Beitragsentrichtung auf VerfolgungsmaÃnahmen beruhte, erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin die Voraussetzungen des Â§ 14 Abs. 2 Satz 1 WGSVG aF. Dies entspricht dem Ziel des Gesetzgebers bei ErlaÃ des WGSVG, das Recht der Wiedergutmachung so zu verbessern, daÃ den Sozialversicherten ein voller Ausgleich des Schadens ermÃ¶glicht wird, den sie durch VerfolgungsmaÃnahmen in ihren AnsprÃ¼chen und Anwartschaften aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung erlitten haben (vgl. Schriftlicher Bericht des 10. Ausschusses Ã¼ber den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ãnderung und ErgÃ¤nzung der Vorschriften Ã¼ber die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung, BR-Drucksache VI/1449 S 1; BSG SozR 3 â 2200 1248 Nr 15 und Urteil des BSG vom 18. Juni 1997 â 5 RJ 68/95 -).

Die Zeiten von Juni 1940 bis Mai 1942 sind demnach als glaubhaft gemachte (fiktive) Beitragszeiten anzuerkennen (vgl. Â§ 3 Abs. 1 VuVO aF). Die Zeiten von November 1939 bis zum 15. April 1945 sind als Ersatzzeiten gemÃ¤Ã Â§ 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO zu berÃ¼cksichtigen, soweit die einzelnen Monate nicht mit Beitragszeiten belegt sind.

Die KlÃ¤gerin hat auch gemÃ¤Ã Â§ 18 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 WGSVG das Recht, von der Beklagten die monatliche Zahlung von Altersruhegeld wie eine Verfolgte zu verlangen, die ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des WGSVG hat. Sie hat nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950, nÃ¤mlich im Juli 1947, das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 verlassen, als sie im Juli 1947 nach PalÃ¤stina auswanderte. Dies ist im wesentlichen auch verfolgungsbedingt geschehen. Im Hinblick auf das von den in Â§ 18 Abs. 2 WGSVG ErfaÃten ausnahmslos erlittene Verfolgungsschicksal ist hier rechtsgrundsÃ¤tzlich und faktisch in aller Regel davon auszugehen, daÃ der in der deutschen Rentenversicherung versicherte Verfolgte und in seiner Rentenberechtigung durch die NS-Verfolgung GeschÃ¤digte Nachkriegsdeutschland verfolgungsbedingt verlassen hat.

Nach alledem hat die KlÃ¤gerin ein subjektives Recht auf Altersruhegeld gemÃ¤Ã Â§ 1248 Abs. 5 RVO. Die Beklagte war daher antragsgemÃ¤Ã zur Zahlung des

Altersruhegeldes ab 1. Januar 1986 zu verurteilen.

Selbst wenn entgegen der von der Kammer vertretenen Auffassung davon auszugehen wÃ¤re, es handele sich bei den BeschÃ¤ftigungen der jÃ¼dischen ArbeitskrÃ¤fte wegen des Zwangscharakters nicht um ArbeitsverhÃ¤ltnisse im Sinne des Sozialversicherungsrechts, wÃ¼rde sich jedenfalls die Frage ergeben, ob die die Rentenversicherungspflicht begrÃ¼ndenden Vorschriften der Zweiten DurchfÃ¼hrungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 10. Oktober 1939 (RGBl I S 2018), die auch in den eingegliederten Ostgebieten galt (vgl. Verordnung zur EinfÃ¼hrung der Notdienstverordnung nebst DurchfÃ¼hrungsvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 14. Juli 1940 (RGBl I S 1019)), auf alle Gruppen zwangsverpflichteter Arbeiter entsprechend anzuwenden sind. Soweit die Verordnungen einer Einbeziehung der jÃ¼dischen ArbeitskrÃ¤fte in die gesetzliche Rentenversicherung entgegenstehen, wÃ¤ren diese Bestimmungen wegen des Verstosses gegen die MenschenwÃ¼rde, die Menschenrechte und die elementaren GrundsÃ¤tze der Rechtsstaatlichkeit als nichtig anzusehen (vgl. hierzu hinsichtlich der Nichteinbeziehung der "Ostarbeiter" BSG SozR 3 â□□ 2200 1251 Nr. 7).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Sprungrevision war wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache und wegen der Abweichung des Urteils von Entscheidungen des BSG zuzulassen (Â§ 161 Abs. 1 und Abs. 2, Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGG).

Erstellt am: 12.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024